

Regimenter die Mark
Loh und das Dorf
de auf den Höhen
in Abend nebst
abtreite Mädeln.
s hinter den Bahnen.
og Josef.
urden unsere Sicher-
verlegten feindlichen
on Machenken.
ghell.

mehrlich das Feuer
ende feindliche Ab-
gewiesen.
rmelster Lubendorf.

abt. 8 Uhr: Ein-
abt. 8 Uhr: Nebung.

Theater.

ag 7 Uhr: "Carmen".

merstag 7 Uhr: "Die

sonntag 7½ Uhr:

z & Eule in Naunhof.

August 1917.

änderung, zeitweise

Wohnung

zu vermieten.

König-Albertstr. 21.

Anna Hildebrand
nd die ihr daraus
aus der Rauh
da aus Sitzung be-
urück.

Frau L. Hinze.

erster Ausführung
inz & Eule.

chlafenden

ren herz-
n Herren
agner &
ner Dank
Vorte am

wir ein

bst Kind.

aufgegeben?"

bedeckten Ba-
gt hatte. „Und

in der Tertia

Östern eben

el willst Du
as nenne ich
eine Ziele un-
em Stärkeren
te Hans Diet-
en sich schon
r hätte ich nie
ich Dich nur

Knaben kurze

ben?"
annehmen."
e Hohenegge
es adoptiert;
folgend legte
Du uns nicht
st Du leichter

eben spiegel-
„Ich will
dann müsse
so lieb. so

Onkels auf
Gefühl, nicht
er durft doch
einen Vater
Feind sein;
232,20

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Berichtszeit. Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der Illust. Sonntagsbeilage vierfachjährl. 1 Mrh. 75 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mrh.

Anzeigenpreis: die fünfgepflanzte Körpuszelle 15 Pf., Amtlicher Teil sechsgewählte Zeile 20 Pf., Reklamezelle 30 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mrh. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 102.

Freitag, 31. August 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Frühkartoffel-Höchstpreis.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern den Erzeuger-
höchstpreis für Frühkartoffeln auf 8 Mark für den Zentner bestimmt
hat, wird der Höchstpreis für den Kleinverkauf an den Ver-
braucher festgesetzt:

a) bei Mengen von 1—10 Zentnern auf 8,75 M. für den Zentner,
b) unter 1 Zentner auf 10 Pf. für das Pfund.

Um übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Be-
zirksoberandes vom 13. Juli 1917 — K 1163 — gültig.

Grimma, 28. August 1917. K 1163 b.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geb. Reg.-Rat v. Boe, Amtshauptmann.

1.) Nach den Vorschriften der Verordnung des Stellvertreters
des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 über den Handel mit Gänsen
und der sächsischen Ausführungsverordnung dazu vom 2. August 1917
darf der Verkauf lebender und geschlachteter Gänse nur nach Gewicht
erfolgen.

Die Preise stellen sich wie folgt:
a) lebende Gänse: Beim Verkauf lebender Gänse durch den
Händler oder Mädel darf der Preis von M. 2,80 für 1 Pfund
nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Jägers
oder Mädel.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt
ein Zuschlag von M. 0,35 je für 1 Pfund einschließlich der Ver-
handlungskosten nicht überschritten werden.

b) geschlachtete Gänse: Es dürfen nicht überschritten werden:
beim Verkaufe durch den Jäger oder Mädel an Händler frei
Verhandlung 3,50 M. für 1 Pfund;

beim Verkaufe durch den Händler an den Kleinhändler frei
Preis

oder Laden des Empfängers 3,75 M. für 1 Pfund;

beim Verkaufe durch den Händler an den Verbraucher 4

Mark für 1 Pfund.

Die Preise gelten für ungefiederte, gerupfte Gänse (ohne

Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die

Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohduldung) ist

verboden.

2.) Gemäß § 2 der Ausführungsverordnung des Königlichen
Ministeriums des Innern über den Handel mit Gänsen vom 2. August
1917 wird bestimmt, daß beim Verkaufe verlegter Gänse folgende
Preise für ein Pfund nicht überschritten werden dürfen.

Rumpf 5,25 M.
Klein 2,40 .
Leber 8.— .
rohes Fett 10.— .

ausgelösnetes Fett 11.—

Zum Klein gehören Hals mit Kopf, zwei Flügel, zwei Füße,

Magen und Herz; es darf nicht geteilt verkauft werden.

3.) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach
§ 11 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3.
Juli 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben
der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden,
auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehörten oder nicht.

Grimma, Golditz und Wurzen am 28. August 1917.

Der Königliche Amtshauptmann.

v. Boe.

Die Stadträte zu:

Golditz: Grimma: Wurzen:
J. B. J. B. Dr. Seehan.

Stadtrat Babel. Dr. Scheide. Dr. Seehan.

Zum gewerbähnlichen An- und Verkauf von Gänsen

nach § 3 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern
über den Handel mit Gänsen vom 2. August 1917 sind zugelassen

Bullenhändler Hermann Golditz in Wahlsdorf,
Böhlauer Edhardt, Otto Hagedorn, Wurzen,
Landwirtschaftl. Hausfrauenverein, Wurzen,
Bullenhändler O. Böge, Wahlsdorf,
Böhlauer Klara Rothke, Wahlsdorf,
Produktionshändler C. Sander, Wurzen,
Bullenhändler Robert Schmidt, Wahlsdorf,
Bullenhändler Selma Thieme, Ammelsdorf.

Als kommunale Ein- und Verkaufseinrichtungen sind bestimmt

Ernährungsamt der Stadt Grimma,
Wid- und Gesäßgeldhandlung von Karl Herm. Sander-Wurzen.

Weitere Anfrage um Erlaubniserteilung sind umgehend ein-

zureichen.

Grimma, 28. August 1917. 7 a GÄ.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Amtshauptmann v. Boe.

Von der Heeresverwaltung können, soweit deren Vorrat reicht,
Pferde-Beschirrungen und Wirtschaftswagen für Zwecke der Landwirt-
schaft entliehen werden. Die Leihgebühren betragen für den Tag
(einfachlich Sonn- und Feiertage) für das Pferd 2 M. Für Verluste und Instandsetzung 25
Pfg. für den Wagen 2 M. Für Verluste und Instandsetzung der
Gegenstände hat der Entleiher aufzukommen. Anträge sind unmittel-
bar an das Agt. Kommando XIX in Leipzig zu richten,
bei dem auch die näheren Verhältnisse zu erfahren sind.

Grimma, 27. August 1917. Nr. 486 Kr.

Die Kriegswirtschaftsstelle
im Bezirksverbande der Agt. Amtshauptmannschaft.

J. B.: Professor Dr. Venckes.

Am 1. September 1917 findet eine

Kleine Viehzählung

statt.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maul-
stiere, Esel, Hindern, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh
(Gänse, Enten und Hühner).

Die Aufnahme erfolgt seitens der Ortsbehörden durch Umfrage
bei den Bellern, in den selbständigen Gutsbezirken durch die Ge-
meindevorstände der gleichnamigen Gemeinde.

Wer vorsätzlich eine Anzeige nicht erhebt oder willentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft; auch kann Fleisch dessen Verdorbenheit verschwiegen werden
ist, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden.

Grimma, 27. August 1917.

163 H.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Stadtgemeinderatsitzung

Freitag, den 31. August 1917, abends 1/2 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Beschaffung eines Osens für die Rats-Geschäftsräume,
2. Gasanstaltsjahre.
3. Lebensmittelfragen.

Ausgabe der Nahrungsmittelfarten.

Die Ausgabe der Brot- und Brotzusatz-
karten, der Brotkarten für Jugendliche, Milch-
karten, Kartoffelkarten und Fleischbezugs-
ausweise findet

Freitag, den 31. August 1917
im Rathaussaal

für die Einwohner Naunhofs statt.

Die Karten werden ausgegeben:

von 8 bis 10 Uhr vormittags

für die Einwohner der Badergasse, Bahnhofstraße, Bis-
marckstraße, Brandiser Straße, Breite Straße, Leipzig-
straße, Lutherstraße, Markt, Melanchthonstraße,

von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags

Gartenstraße, Göthestraße, Grimmauer Straße, Großklei-
nberger Straße, Hainstraße, Molkenstraße, Mühlgasse,
Nordstraße, Oststraße, Parthenstraße, Schillerstraße,
Schloßstraße

von 2 bis 5 Uhr nachmittags

Kaiser-Wilhelm-Straße, Klingaer Straße, König-Albert-
Straße, Körnerstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Schul-
straße, Waldstraße, Wasserwerk I und II, Weißstraße,
Wiesenstraße, Wurzner Straße, selbständiger Gutsbezirk,
Staatsforstrevier Naunhof.

Die Haushaltungsvorstände werden aufgefordert,
entweder selbst oder durch zuverlässige Personen, die Aus-
kunft über die zur Haushaltung gehörigen Personen geben
können, die Karten an der genannten Stelle zu entnehmen.

Vorherige oder nachträgliche Abholung kann
wegen Tötung der Karteiausgabe nicht stattfinden.

Naunhof, am 30. August 1917.

Der Bürgermeister.

Milchkarten.

Infolge der herrschenden Milchnaptheit werden bis auf
weiteres Milchkarten nur für Täuglinge, Kinder bis zu

2 Jahren, stillende Mütter und Kranke ausgegeben.

Naunhof, am 30. August 1917.

Der Bürgermeister.

Kohlenbestandsaufnahme und Bedarfsanmeldung.

Am 1. September 1917 findet auf Anordnung des Reichs-
kommisars für die Kohlenverteilung eine allgemeine Kohlen-
bestandsaufnahme und -Bedarfsanmeldung statt. Vordrucke
dazu werden an die Haushaltungen von heute ab gestellt.
Sobald Haushaltungsvorstand, der bis zum 1. September keinen
Vordruck erhalten hat, ist verpflichtet, sich im Meldeamtsszimmer
des Rathauses hier zu melden und einen Vordruck auszuhändigen
zu lassen.

Gewerbliche Betriebe, die nach der Bekanntmachung
des Reichskommisars für die Kohlenverteilung vom 17. Juli
1917 der Meldepflicht (durch Meldekarten) unterliegen, das

sind solche mit einem Monatsverbrauch von mindestens 10 t,
werden durch die Erhebung nicht betroffen. Diese Betriebe wer-
den auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers für die
Kohlenverteilung vom 8. August 1917 (Nr. 192 des Deutschen
Reichsanzeigers) aufmerksam gemacht, nach der die vorgeschrie-
benen Melbungen in der Zeit vom 1. bis 5 September 1917
erneut zu erstatten sind.

Die ausgestütteten Vordrucke sind Montag, den
3. September im Meldeamtsszimmer des Rath-
auses abzuliefern.

Naunhof, am 30. August 1917.

Der Bürgermeister.

Viehzählung